

**Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
im Masterstudiengang Controlling**

vom 30. März 2015

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 16. März 2015 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Härtefallquote

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Controlling kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, wie des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Wirtschaftsrechts.

Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

2. Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird. In diesem Fall müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung 150 ECTS-Punkte aus dem Studium nachgewiesen werden und das bisherige Studium muss mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis absolviert worden sein.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einem/einer weiteren hauptberuflichen Professor/in oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 6 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, bei dem eine Rangliste erstellt wird.
- (2) Die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Auswahlkriterien sind:
 1. Durchschnittsnote im Erststudiums
 2. Praktische Berufserfahrung in einem einschlägigen Aufgabengebiet (Controlling) von mindestens 6 monatiger Dauer, die während des Erststudiums im Rahmen eines praktischen Studiensemesters von mindestens 90tägiger Dauer oder nach Abschluss des Erststudiums gesammelt wurde. Der Nachweis hierüber führt zu einem Notenbonus in Höhe von 0,3 auf die Durchschnittsnote des Erststudiums.
 3. Studierende mit einem Studienschwerpunkt im Erststudium im Bereich Controlling und Finanzen erhalten einen Notenbonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote des Erststudiums.
 4. Die Notenboni aus 2. und 3. werden kumuliert vergeben.
- (3) Der Rangplatz ergibt sich aus den Kriterien des Absatzes 2. In die Rangliste wird nur aufgenommen, wer eine Gesamtzulassungsnote von mindestens 2,5 erreicht. Bei Ranggleichheit erhält die Bewerberin/der Bewerber mit der besseren Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die gemäß § 4 Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Controlling ist, den besseren Rangplatz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/ 2016.

Nürtingen, 30. März 2015

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor